

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: P-4066 TRLP **Datum:** 30.04.2018
1. Verlängerung

Gegenstand Ablaufgarnitur, 'BED Ablauf Superflach'
Ø 90 mm x DN 50
aus Polypropylen,
für die Entwässerung von Duschwannen nach
EN 249 bzw. EN 14527

Auftraggeber Wesko GmbH Sanitär- und Baubedarf
(Antragsteller) Illbruckstraße 1
34537 Bad Wildungen

Geltungsdauer 30.04.2023

Anlagen 1 Zeichnung

Der Beurteilung der Ablaufgarnitur, 'BED Ablauf Superflach' liegt unter anderem der Prüfbericht Nr. 7311287-01 der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zugrunde.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, ist der oben genannte Gegenstand (Bauprodukt) nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Vorbehaltlich einer abweichenden Genehmigung / Lizenzvereinbarung darf dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur im ungekürzten Originalwortlaut und in Originalgestaltung veröffentlicht und verwendet werden. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält das Ergebnis einer Einzelprüfung und stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften aller Produkte aus der Serienfertigung dar.

Sollte der Inhalt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses einer Auslegung bedürfen, so ist der deutsche Text maßgebend.

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Beschreibung des Gegenstandes:

Die Ablaufgarnitur, 'BED Ablauf Superflach', Ø 90 mm x DN 50 waagrecht, dient zur Entwässerung von Duschwannen nach EN 249 bzw. EN 14527.

Die Ablaufgarnitur besitzt einen kombinierten Geruchverschluss.

Der erste Geruchverschluss in Fliesrichtung, ist mit Tauchrohr ausgeführt, und hat eine Sperrwasserhöhe von 28 mm. Der Tauchrohreinsetz kann im eingebauten Zustand demontiert werden.

1.2 Verwendungsbereich:

Die Ablaufgarnitur dient der Verwendung in Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, nach DIN EN 12056-1 und -2: 2001-01, in Verbindung mit DIN 1986-100: 2016-12 zur Aufnahme des Abwassers nach Tabelle 4 von DIN EN 274-1: 2002-05.

1.3 Verwendungsauflagen -beschränkungen bzw. Anmerkung:

1.3.1 Durch die besondere Konstruktion des Geruchverschlusses werden die Anforderungen des Widerstandes des Geruchverschlusses gegen Druckschwankungen (einschließlich simulierter Verdunstung), trotz reduzierter Geruchverschlusshöhe, erfüllt. Aus Sicht der Prüfstelle ist die Ablaufgarnitur, 'BED Ablauf Superflach' für den vom Hersteller vorgesehenen Einsatz mit einer reduzierten Geruchverschlusshöhe (< 50 mm) verwendbar.

1.3.2 Aufgrund der nach Norm durchgeführten Prüfungen erscheint die Ablaufgarnitur, 'Ablauf Superflach mit verchromter Abdeckung' für die Entwässerung von Duschen gemäß EN 249 bzw. EN 14527 geeignet. Aus Sicht der Prüfstelle ist eine Verwendbarkeit gegeben.

1.3.3 Aus Sicht der Prüfstelle ist Ablaufgarnitur, 'BED Ablauf Superflach' für den vom Hersteller vorgesehenen Einsatz verwendbar. Jedoch nur für die Aufnahme des Abwassers nach Tabelle 4 von DIN EN 274.

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften, Kennwerte

Die Ablaufgarnitur, 'BED Ablauf Superflach' muss den Anforderungen der DIN EN 274: 2002 entsprechen. Abweichend hiervon ist die Geruchverschlusshöhe.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Siehe 2.1.

2.3 Entwurf und Bemessung

Bei der Bemessung ist zu berücksichtigen, dass an die Ablaufgarnitur nur Sanitärausstattungsgegenstände gemäß EN 274-1, Tabelle 4 angeschlossen werden dürfen.

2.4 Ausführung

Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken gilt DIN EN 12056-1 und DIN EN 12056-2: 2001-01, in Verbindung mit DIN 1986-100: 2016-12



2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bezüglich Einbau, Nutzung, Unterhalt und Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen (Übereinstimmungsnachweis ÜHP).

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen entsprechend EN 274-3 in Stichproben durchzuführen:

- Äußere Beschaffenheit
- Maße
- Werkstoffe
- Kennzeichnung

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Erstprüfung des Bauprodukts

Eine umfassende Erstprüfung des Bauprodukts ist bereits durch die TÜV Rheinland LGA Products GmbH erfolgt. Die Prüfungen erfolgten nach DIN EN 274-2

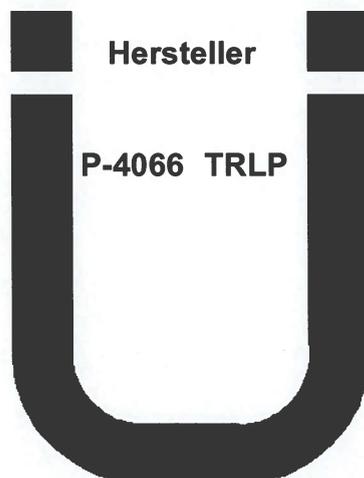
Prüfergebnisse siehe unter anderem TRLP-Prüfbericht Nr. 7311287-01.

3.4 Fremdüberwachung

Für den Fall des hier vorliegenden Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist eine Fremdüberwachung baurechtlich nicht zu fordern. Sie ist jedoch unter Berücksichtigung der Regelungen in DIN EN 274-3 zu empfehlen.

4. Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.



5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 21 der Bayerischen Bauordnung (entsprechend § 21 a der Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 12.2.1 bzw. 12.2.12 erteilt.

6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (Einbaustelle) bereitzuhalten.
- 6.4 Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TÜV Rheinland LGA Products GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Sanitär- und Abscheidetechnik

Dipl.-Ing. (FH) Arnold
Laborleiter

Bearbeiter
mk

Dipl.-Ing. (FH) Kauer, SV

